

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00155 vom 3. Oktober 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00155)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00155 du 3 octobre 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00155 del 3 ottobre 2012

## Regeste

Niederlassungsbewilligung (Widerruf) | Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe. [Der aus Kroatien stammende Beschwerdeführer reiste bereits als Kleinkind in die Schweiz ein und heiratete 2012 eine aus Bosnien stammende Schweizerin, mit welcher er zwei Söhne (geboren 2009 und 2013) hat. Aufgrund der Verurteilung zu einer (Zusatz-)Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer damit verbundenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen umfangreicher Drogengeschäfte mit Marihuana, (schwerer) Geldwäscherei und weiteren Delikten widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung.] Keine Anwendung freizügigkeitsrechtlicher Regelungen auf kroatische Staatsbürger (E. 2). Die vom Beschwerdeführer erwirkte überjährige Strafe rechtfertigt als längerfristige Freiheitsstrafe im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich den Widerruf der Niederlassungsbewilligung, selbst wenn sich der Betroffene bereits mehr als 15 Jahre ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat (E. 3). Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung erscheint angesichts der hohen Strafe und der über einen längeren Zeitraum begangenen, umfangreichen Drogendelikte verhältnismässig. Der Strafrichter trug schuld mindernden Umständen und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nur mit weichen Drogen handelte, bereits bei der Strafzumessung Rechnung. Die begangenen Drogendelikte sind sodann durch die Gewerbs- und Bandenmässigkeit besonders qualifiziert und entsprechen einer Anlasstat, welche nach Art. 121 BV sowie dem dazugehörigen Umsetzungsvorschlag des Parlaments grundsätzlich zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen soll. Aufgrund der erwirkten hohen Freiheitsstrafe, den weiteren Verurteilungen wegen minderschweren Delikten und den wiederholten ausländerrechtlichen Verwarnungen – und trotz der (beinahe lebens)langen Aufenthaltsdauer sowie der persönlichen und familiären Beziehungen des Beschwerdeführers – setzt sich das öffentliche Fernhalteinteresse durch (E. 4). Abweisung der Beschwerde. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer.

## Erwägungen

### E. 2

Zwischen der Schweiz und Kroatien besteht kein Staatsvertrag, welcher dem Beschwerdeführer einen Anwesenheitsanspruch in der Schweiz einräumen würde. Auch die freizügigkeitsrechtlichen Regelungen finden bei kroatischen Staatsangehörigen keine Anwendung (vgl. VGr, 4. Juni 2014, VB.2014.00190, E. 3). Demgemäss sind gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) grundsätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

### **E. 3.1**

Nach Art. 34 Abs. 1 AuG wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt. Ausländische Ehegatten von Schweizer Staatsbürgern haben zudem nach Art. 42 AuG grundsätzlich einen Anwesenheitsanspruch, wenn sie mit diesen in intakter Ehegemeinschaft zusammenleben. Der entsprechende Anspruch steht jedoch nach Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG unter dem Vorbehalt, dass keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn ein Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Eine solche ist immer dann gegeben, wenn die ausländische Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (BGE 135 II 377 E. 4.2; BGE 137 II 297 E. 2). Ein Widerruf ist diesfalls selbst dann möglich, wenn sich der Ausländer seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss im Land aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG; BGE 139 I 16 E. 2.1).

### **E. 3.3**

Mit Urteil des Bezirksgerichts I vom 13. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.- verurteilt. Damit hat er eine überjährige und somit längerfristige Freiheitsstrafe im Sinn der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erwirkt und den diesbezüglichen Widerrufsgrund gesetzt. Dass er sich hierbei bereits über 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, schliesst einen Widerruf gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG nicht aus.

### **E. 4.1**

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht zwingend zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Zu prüfen ist vielmehr, ob der Widerruf oder die Nichtgewährung einer Bewilligung verhältnismässig erscheint (Marc Spescha in: derselbe et al., Migrationsrecht, 3. A., Zürich 2012, Art. 62 AuG N. 2). Die zuständigen Behörden haben alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Unter Einbezug der öffentlichen Interessen, der persönlichen Verhältnisse sowie des Grads der Integration des Ausländers ist eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei gilt es namentlich der Schwere des Verschuldens, der Dauer der Anwesenheit sowie der dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile Rechnung zu tragen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AuG; BGr, 23. Juli 2012, 2C\_1026/2011, E. 3; Silvia Hunziker in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurn herr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 62 AuG N. 8 sowie Art. 63 N. 9 ff.).

#### **E. 4.2.1**

Die vom Strafrichter verhängte Strafe bildet Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung (BGE 129 II 215 E. 3.1). Bei der Festsetzung des Strafmasses werden schuld-mildernde und -mindernde Umstände – namentlich auch eine untergeordnete Rolle bei der Tatausführung und kooperatives Verhalten in der Strafuntersuchung – mitberücksichtigt, weshalb grundsätzlich auf die Beurteilung des Strafgerichts abzustellen ist. Im ausländerrechtlichen Verfahren besteht regelmässig kein Raum, die Beurteilung des Strafgerichts in Bezug auf das Verschulden zu relativieren (BGr, 10. Februar 2014, 2C\_836/2013, E. 3.2; BGr, 14. März

2013, 2C\_889/2012, E. 3.3). Da sich die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung demnach ohnehin an der ausgesprochenen Strafe und den strafgerichtlichen Erwägungen zu orientieren hat, kann auf den beantragten Beizug weiterer Straftaten in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden.

#### **E. 4.2.2**

Mit Blick auf die gewerbs- und bandenmässig begangenen Betäubungsmitteldelikte und der durch das Bezirksgericht I hierzu ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten ist von einem schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen. Dies erst recht, nachdem aufgrund der qualifizierten Geldwäscherei des Beschwerdeführers neben der erwähnten Freiheitsstrafe auch noch eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.- ausgesprochen werden musste. Die Strafe wurde zudem teilweise als Zusatzstrafe zu einer früheren Verurteilung ausgesprochen und hätte demnach noch höher ausfallen müssen, wäre sie unabhängig von bereits abgeurteilten Delikten ausgesprochen worden.

#### **E. 4.2.3**

Soweit der Beschwerdeführer seine entscheidende Rolle bei den begangenen Delikten bestreitet oder zu relativieren versucht, sind ihm die klaren und diesbezüglich für das ausländerrechtliche Verfahren massgebenden Feststellungen des Strafgerichts entgegenzuhalten: So hat der Beschwerdeführer sich gemäss den strafgerichtlichen Erwägungen zwischen 2005 und 2010 aus rein finanziellen Motiven gewerbs- und teilweise bandenmässig an umfangreichen Drogengeschäften mit rund 690 kg Marihuana und einem Umsatz von rund Fr. 4,9 Mio. Franken (Schweiz) und 2,8 Mio. Euro (Österreich) beteiligt. Seine Rolle innerhalb der Drogenbande war hierbei keineswegs nebensächlich: So war er zunächst als "ausführender Handwerker" ein "wichtiger Mann" für das "Grobe" und diente als "rechte Hand" seines Komplizen, welcher zunächst die Führung innehatte. Für diese Arbeit liess er sich während rund dreieinhalb Jahren einen Lohn von ca. Fr. 286'800.- versprechen, wovon ihm mindestens Fr. 177'000.- ausbezahlt wurden. Nach der Verhaftung seines die Drogengeschäfte bis dahin leitenden Komplizen führte er ab November 2009 die Drogengeschäfte bis zu seiner eigenen Verhaftung Ende Juni 2010 zusammen mit einem weiteren Beteiligten als gleichberechtigtem Partner weiter. Zur Waschung der illegalen Profite aus dem Drogenhandel gründete er eine fiktive Firma, liess eine fiktive Buchhaltung führen und unrichtige Steuererklärungen erstellen. Das Strafgericht beurteilte das Verschulden des Beschwerdeführers hinsichtlich der begangenen Betäubungsmitteldelikte als "bedeutend" und unterstellte ihm eine hohe kriminelle Energie bei der Vertuschung des gewerbsmässigen Drogenhandels.

#### **E. 4.2.4**

Dem Beschwerdeführer ist zwar zugutezuhalten, dass er "lediglich" mit der "weichen" Droge Cannabis gehandelt hat. Dieser Umstand wurde durch das Strafgericht jedoch bereits zu seinen Gunsten gewürdigt, wäre bei einem gewerbs- und bandenmässigen Handel mit harten Drogen doch eine wesentlich höhere Strafe auszusprechen gewesen. Der gewerbs- und bandenmässige Drogenhandel wurde zudem bereits zum Zeitpunkt der Taten des Beschwerdeführers nach Art. 19 Ziff. 2 lit. b und c des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 [BetmG, damals in Kraft stehende Fassung] als "schwerer Fall" betrachtet und ist auch nach heutigem Recht nach Art. 19 Abs. 2 lit. b und c BetmG besonders qualifiziert. Auch wenn die (Ent-)Kriminalisierung des Cannabiskonsums in der Schweiz kontrovers diskutiert und

sogar sogenannte "Hanfläden" in der Vergangenheit vereinzelt toleriert wurden (vgl. Botschaft zur Volksinitiative "für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamen Jugendschutz", BBl 2007, 260), ist der unkontrollierte Handel mit weichen Drogen in der Gesellschaft nie auf breite Akzeptanz gestossen. Auch die gescheiterte "Volksinitiative für eine vernünftige Hanf-Politik" vom 30. November 2008 wollte einen derartigen unkontrollierten Drogenhandel keineswegs legalisieren, sondern mitunter vielmehr gerade durch die Schaffung eines kontrollierten und kontrollierbaren Marktes unterbinden, in welchem insbesondere auch ein ausreichender Jugendschutz hätte gewährleistet werden müssen. Dabei ist auch auf Art. 121 Abs. 3 bis 6 der Bundesverfassung (BV) hinzuweisen, wonach Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, wenn sie unter anderem wegen Drogenhandels rechtskräftig verurteilt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Bestimmung zwar nicht unmittelbar anwendbar, doch ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen Rechnung zu tragen, soweit dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Der noch dem Referendum unterliegende Umsetzungsvorschlag des Parlaments sieht nun zwar zur Wahrung der Völkerrechtskonformität eine Härtefallklausel vor (vgl. hierzu auch E. 4.4 f. nachstehend), betrachtet aber auch den im Sinn von Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetrMG qualifizierten Handel mit (weichen oder harten) Drogen unabhängig von der konkret ausgesprochenen Strafhöhe als taugliches Anlassdelikt (vgl. den Entwurf von Art. 66a Abs. 1 lit. o und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs [StGB] gemäss den jeweiligen Schlussabstimmungen zum Geschäft Nr. 13.0056 vom 20. März 2015 zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländer, [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)). Da auch der banden- und gewerbsmässige Drogenhandel des Beschwerdeführers in diesem Sinn qualifiziert ist, liegt zweifellos eine hinreichende Anlasstat für eine Wegweisung vor. Die umfangreichen Versuche des Beschwerdeführers, seine aus den Drogengeschäften erzielten illegalen Profite zu waschen, zeigen sodann auch eine hohe kriminelle Energie und ein klar vorhandenes Unrechtsbewusstsein auf. Für ein klares Unrechtsbewusstsein des Beschwerdeführers spricht auch der Umstand, dass dieser seine Taten bis zu seiner Verhaftung Ende Juni 2010 selbst seiner langjährigen Partnerin und derzeitigen Ehefrau gegenüber verheimlicht haben will.

#### **E. 4.3.1**

Bei schweren Straftaten, wozu namentlich Drogendelikte aus finanziellen Motiven gehören, sowie bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz, besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden, der dermassen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt. Zum Schutz der Öffentlichkeit muss diesfalls ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen wesentlicher Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; BGE 139 I 16 E. 2.2.1; BGr, 13. März 2008, 2C\_701/2007, E. 2.2.2; vgl. auch Laura Campisi, Die rechtliche Erfassung der Integration im schweizerischen Migrationsrecht, Zürich/Sankt Gallen 2014, S. 223). Praxisgemäss kommt dem Wohlverhalten während laufender Strafuntersuchung, im Strafvollzug, während der strafrechtlichen Probezeit oder unter dem Druck des hängigen Bewilligungsverfahrens eine geringere Bedeutung zu als einem Wohlverhalten ausserhalb einer Drucksituation und in (voller) Freiheit (Thomas Hugi Yar, Von Trennung, Härtefällen und Delikten in: Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, S. 122; BGr, 20. Juli 2014, 2C\_1000/2013, E. 3.2).

Unerheblich ist auch, ob die Strafsanktion bedingt oder teilbedingt ausgesprochen wurde, ist die strafrechtliche Legalprognose im ausländerrechtlichen Verfahren nicht bindend und muss insbesondere strafrechtlichen Resozialisierungszielen keine Rechnung getragen werden (vgl. BGr, 19. Februar 2013, 2C\_998/2012, E. 3.2; BGr, 27. Januar 2010, 2C\_515/2009, E. 2.1; BGE 129 II 215 E. 7.4; zur abweichenden strafrechtlichen Perspektive vgl. BGE 134 IV 1 E. 4). Ausserhalb des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 (FZA) darf zudem auch generalpräventiven Aspekten Rechnung getragen werden (BGr, 29. Juli 2013, 2C\_259/2013, E. 3.6).

#### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer hat sich gewerbs- und bandenmässig im Drogenhandel betätigt und wurde wegen ähnlicher Delikte bereits mit Urteil des Bezirksgerichts H vom 7. März 2006 zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Die vom Beschwerdeführer begangenen und durch Banden- und Gewerbsmässigkeit besonders qualifizierten Drogendelikte sind als schwere Störung bzw. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu betrachten, bei welchen ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko nicht in Kauf genommen werden muss (vgl. auch E. 4.2.4 vorstehend). Der Beschwerdeführer hat zudem trotz seiner Vorstrafen in erheblichen Mass und teilweise einschlägig weiterdelinquent, wobei er sich weder durch seine wiederholten ausländerrechtlichen Verwarnungen noch durch laufende Probezeiten und Strafuntersuchungen noch durch die Geburt seines ersten Sohnes und seine langjährige Beziehung zu seiner heutigen Ehefrau von seinen Taten abbringen liess. Er hat sich sodann auch nach seiner Verurteilung vom 13. Juni 2013 keineswegs wohlverhalten, sondern fuhr bereits am 28. September 2013 in alkoholisiertem Zustand (mindestens 1,73 Gewichtspromille) ein Motorfahrzeug, wofür er mit Strafbefehl vom 6. März 2014 erneut mit einer Geldstrafe bestraft werden musste. Auch wenn dieses neuerliche Delikt in keinem Zusammenhang mit seinen Drogendelikten steht, zeigt es doch seine Geringschätzung gegenüber der Schweizerischen Rechtsordnung und dem Leben anderer Verkehrsteilnehmenden auf. Die erneute Delinquenz ist zudem zumindest insofern einschlägig, als dass der Verurteilung des Bezirksgerichts I vom 13. Juni 2013 als Nebenpunkt auch die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit zugrunde lag und er bereits früher wegen ähnlicher Delikte im Strassenverkehr negativ auffiel. Dass er sich seither nichts mehr zuschulden hat kommen lassen, stellt keine besondere Leistung dar, zumal Legalverhalten vorausgesetzt werden darf, er unter dem Eindruck seiner drohenden Wegweisung steht und sich zudem seit dem 6. Januar 2015 im (offenen) Strafvollzug befindet. Die vorinstanzliche Einschätzung der Rückfallgefahr erscheint damit eher wohlwollend, zumal das stabile familiäre Umfeld und die stets intakten Berufschancen des Beschwerdeführers diesen auch in der Vergangenheit nicht von seinen Delikten abzuhalten vermochten. Der Beschwerdeführer hat somit in schwerwiegender Weise delinquent, ohne dass ihm heute bei einem Verbleib in der Schweiz auch ausländerrechtlich eine hinreichend günstige Legalprognose gestellt werden kann. Sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiver Sicht besteht damit ein hohes öffentliches Fernhalteinteresse, zumal dem Gesichtspunkt des Rückfallrisikos ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens ohnehin nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

#### **E. 4.4.1**

Sodann sind im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AuG das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der ausländischen Person und deren Interesse sowie das ihrer Familie am Verbleib in der

Schweiz gegeneinander abzuwägen (BGE 135 II 377 E. 4.3 ff.; Hunziker, Art. 63 AuG N. 10). Bei der Interessensabwägung ist hierbei auch der Anspruch auf Achtung Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 Abs. 1 BV zu berücksichtigen, sofern die ausländische Person in intakter familiärer Beziehung mit hier lebenden nahen Verwandten lebt, welche ihrerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Dieselben Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechend vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich bestehen und deshalb ein konventions- und verfassungsmässiger Anspruch auf Achtung des Privatlebens besteht (BGE 139 I 16 E. 2.2.2; BGE 135 I 143 E. 1.3.1 und 1.3.2; BGE 130 II 281 E. 3.1), wobei in beiden Fällen von den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auszugehen ist (BGE 120 Ib 257 E. 1. f).

#### **E. 4.4.2**

Der hier aufgewachsene Beschwerdeführer reiste bereits als Kleinkind in die Schweiz ein und ist damit einem Ausländer zweiter Generation gleichzustellen (BGr, 24. Oktober 2013, 2C\_480/2013, E. 4.4.4). Beruflich hat er sich zumindest nach seinen illegalen Aktivitäten gut integriert und ist seit 2011 in guter Stellung in einem Kleiderladen tätig. Seine Schulden bei Zürcher Gerichten im Umfang von rund Fr. 86'000.- stehen im Zusammenhang mit seiner früheren Straffälligkeit und daraus resultierenden Ersatzforderungen. Der Beschwerdeführer ist damit seiner langen hiesigen Aufenthaltsdauer entsprechend gut integriert, soweit man seine wiederholte und teilweise schwere Straffälligkeit und die damit im Zusammenhang stehenden Schulden unberücksichtigt lässt.

#### **E. 4.4.3**

Der Beschwerdeführer lebt sodann in intakter Ehegemeinschaft mit einer Schweizerin und hat mit dieser zwei Schweizer Söhne. Auch wenn sich seine Kinder noch in einem anpassungsfähigen Alter befinden und seine Ehefrau ursprünglich aus Bosnien-Herzegowina stammt sowie mit der Kultur und Sprache des Heimatlands des Beschwerdeführers vertraut ist, ist insbesondere der Ehefrau eine gemeinsame Ausreise aufgrund ihrer Schweizer Staatsbürgerschaft und ihrer Verwurzelung in der Schweiz nur schwer zuzumuten. Da es seiner Familie damit nicht von vornherein ohne Schwierigkeiten möglich bzw. zumutbar wäre, das Familienleben in Kroatien fortzuführen, tangiert eine Wegweisung des Beschwerdeführers grundsätzlich sein Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK (bzw. Art. 13 Abs. 1 BV). Zudem ist er in sozialer und familiärer Hinsicht eng mit der Schweiz verbunden, wo neben seiner Schweizer Ehefrau und seinen Kindern auch ein Grossteil seines sozialen Umfelds leben und wo er aufgewachsen ist. Es ist damit davon auszugehen, dass er sich auch auf sein in den erwähnten Bestimmungen ebenfalls geschütztes Recht auf Privatleben berufen kann (BGE 130 II 281 E. 3.2.2; BGr, 2. Dezember 2014, 2C\_445/2014, E. 2.3).

#### **E. 4.5.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK (bzw. Art. 36 BV) ist ein Eingriff in das Rechtsgut des Privat- und Familienlebens jedoch statthaft, falls er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung strafbarer Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und

Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Entfernungs- bzw. Fernhaltemassnahmen setzen daher eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (BGE 129 II 215 E. 7.3). Die Prüfung der Verhältnismässigkeit nach Bundes- und Konventionsrecht kann hierbei in einem gemeinsamen Schritt vorgenommen werden (BGr, 7. Februar 2012, 2C\_655/2011, E. 10.2; BGr, 27. September 2011, 2C\_265/2011, E. 6.1.2). Nach der bundesgerichtlichen Reneja-Praxis ist der Aufenthalt von hier erst seit kurzer Zeit anwesenden, kinderlosen ausländischen Delinquenten bei Freiheitsstrafen über zwei Jahren selbst dann nicht zu verlängern, wenn sie mit einer Schweizerin verheiratet sind, welcher eine gemeinsame Ausreise nicht zumutbar ist (BGE 139 I 145 mit Hinweisen). Bei ledigen und kinderlosen Ausländern soll sich – selbst bei längerer Anwesenheit – tendenziell das öffentliche Fernhalteinteresse durchsetzen, sofern das Strafmass drei Jahre erreicht oder weitere erhebliche Delikte hinzukommen (BGE 139 I 16 E. 2.2.2).

#### **E. 4.5.2**

Die vom Beschwerdeführer erwirkte Freiheitsstrafe von 36 Monaten liegt sowohl über der bundesgerichtlichen Reneja-Praxis als auch über der erwähnten Dreijahresgrenze, da der Beschwerdeführer noch mehrere weitere erhebliche Verurteilungen aufweist und zusätzlich noch zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Jedoch ist weder die Reneja-Praxis noch die Dreijahresregel auf den Beschwerdeführer direkt anwendbar: So steht bereits die lange Aufenthaltsdauer des hier aufgewachsenen Beschwerdeführers einer direkten Anwendung der Reneja-Praxis entgegen, während die Dreijahresgrenze keine direkte Anwendung finden kann, weil der Beschwerdeführer weder ledig noch kinderlos ist. Das Bundesgericht hat bei Drogenhandel jedoch bereits bei geringfügigeren Anlasstaten ein überwiegendes öffentliches Fernhalteinteresse bejaht, selbst wenn der betroffene Ausländer in der Schweiz aufgewachsen ist und eine Schweizer Ehefrau und ein Schweizer Kind hat, denen eine gemeinsame Ausreise nicht ohne Weiteres zumutbar ist (vgl. BGr, 27. September 2011, 2C\_265/2011; vgl. auch die Zusammenstellung in BGE 139 I 16 E. 2.2.3). Im Licht des bereits erwähnten Art. 121 BV und dessen geplanten Umsetzung auf Gesetzesstufe ist davon auszugehen, dass die bisherige Praxis inskünftig eher noch zu verschärfen ist.

#### **E. 4.5.3**

Der Beschwerdeführer ist zwar in der Schweiz verwurzelt, hat sich aber seiner kroatischen Heimat nicht derart entfremdet, dass ihm seine dortige Reintegration unmöglich wäre: So spricht er kroatisch, besucht sein Heimatland alle zwei Jahre und steht auch in regelmässigen telefonischen Kontakt zu seiner dort lebenden Mutter. Weiter hat er (allerdings weitgehend kaserniert) seinen 10-monatigen (obligatorischen) Militärdienst in seiner kroatischen Heimat absolviert. Aufgrund seines noch jungen Alters und seiner in der Schweiz gesammelten Berufserfahrungen sollte es ihm möglich sein, in Kroatien eine neue wirtschaftliche und soziale Existenz aufzubauen.

#### **E. 4.5.4**

Auch wenn zumindest der Ehefrau des Beschwerdeführers eine Ausreise nur schwer zuzumuten ist, ist bei der Interessensabwägung gleichwohl zu berücksichtigen, dass diese den Beschwerdeführer in Kenntnis von dessen delinquenter Vergangenheit heiratete und deshalb zumindest zum Heiratszeitpunkt bereits damit rechnen musste, ihr eheliches Zusammenleben nicht in der Schweiz fortsetzen zu können. Erst recht – und bereits zu Beginn seiner kriminellen Laufbahn als Drogendealer – musste der Beschwerdeführer

selbst damit rechnen, seine familiären Beziehungen im Fall einer Entdeckung seiner Drogengeschäfte nicht mehr in der Schweiz weiterleben zu können. Diesem Umstand wirkt sich bei der Interessensabwägung zuungunsten des Beschwerdeführers (und seiner Familienangehörigen) aus (BGr, 21. Februar 2012, 2C\_679/2011, 3.2). Dass dem Beschwerdeführer zum Vermählungszeitpunkt die Wegweisung noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden ist, spielt hingegen keine Rolle (vgl. BGr, 21. Februar 2012, 2C\_679/2011, 3.4.3 ; BGr, 25. November 2014, 2C\_503/2014, E. 4.4.2; BGr, 10. Januar 2014, 2C\_837/2013, E. 2.2.3). Auch der Umstand, dass beide Kinder erst nach bzw. während der schweren Delinquenz des Beschwerdeführers gezeugt worden sind, wirkt sich zuungunsten des Beschwerdeführers aus, musste er doch damals bereits damit rechnen, aufgrund seiner Straffälligkeit von seinen Kindern getrennt zu werden oder seine Beziehung zu diesen nicht mehr in der Schweiz fortsetzen zu können (vgl. BGr, 10. Januar 2014, 2C\_837/2013, E. 2.2.3). Erschwerend kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer bereits zweimal schwerwiegende ausländerrechtliche Massnahmen in Aussicht gestellt wurden, sollte er weiter delinquieren.

#### **E. 4.5.5**

Der Beschwerdeführer hat diverse medizinische Unterlagen eingereicht. Aus diesen geht hervor, dass er selbst an Depressionen und seine Ehefrau an psychischen Überlastungen mit beginnendem Burnout leidet. Zudem wurden medizinische Dokumente eingereicht, wonach der jüngere Sohn wegen einer obstruktiven Atemwegserkrankung vorübergehend in stationärer Behandlung war und auch wegen einer Pharyngitis (Rachenentzündung) behandelt werden musste. In einem weiteren ärztlichen Attest werden zudem psychische Entwicklungsstörungen bei den Kindern befürchtet, würde der Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen. Die aus den eingereichten medizinischen Unterlagen hervorgehenden psychischen Belastungen für die Familie entsprechen jedoch weitgehend denjenigen psychischen Auswirkungen, welche eine drohende Wegweisung und Familientrennung üblicherweise mit sich bringt. Hinsichtlich des medizinischen Attestes der Ehefrau vom 6. März 2015 ist hierzu anzumerken, dass Ursache und Ausmass der genannten Beschwerden nicht näher spezifiziert werden. Da der Ehefrau aufgrund von Umstrukturierungen erst kurz zuvor die Arbeitsstelle gekündigt worden ist, scheint ihre gegenwärtig angeschlagene psychische Gesamtkonstitution offenbar nicht allein durch die drohende Wegweisung ihres Ehemanns beeinträchtigt zu sein. Ihre Beeinträchtigungen scheinen sodann nicht sonderlich schwerwiegend zu sein, finden sich in den Akten doch keine Hinweise darauf, dass die Ehefrau über längere Zeit arbeitsunfähig gewesen wäre oder sich in psychiatrische Behandlung begeben hätte. Auch der Beschwerdeführer selbst leidet nicht an derartig schweren Depressionen, als dass er beispielsweise nicht mehr arbeitsfähig oder hafterstehungsfähig wäre. In einem weiteren ärztlichen Attest vom 9. März 2015 werden unter anderem schwere psychische Störungen bei den Kindern und eine Überlastung der Ehefrau befürchtet, falls der Beschwerdeführer weggewiesen und die Familie getrennt würde. Dieses von einem Facharzt FMH Innere Medizin und Rheumatologie erstellte Attest entspricht aber keiner psychiatrischen Begutachtung und enthält sachfremde Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Wegweisung, der Reue des Beschwerdeführers usw. Das Schreiben entspricht demgemäss auch eher einem persönlich gefärbten Referenzschreiben denn einer neutralen ärztlichen Beurteilung. Auch die gesundheitlichen Probleme des jüngsten Sohns des Beschwerdeführers scheinen aufgrund der Akten nicht derart schwerwiegend zu sein, als dass sie eine weitere Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz erfordern würden. Sollte sich die

Familie zu einer gemeinsamen Ausreise entschliessen oder der Beschwerdeführer seine Depressionen behandeln müssen, wäre eine hinreichende medizinische Versorgung auch in Kroatien gewährleistet. Sollte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers rapide verschlechtern, wäre allenfalls im Rahmen des Wegweisungsvollzugs eine Verlängerung der Ausreisefrist zu prüfen.

#### **E. 4.5.6**

Sofern die Schweizer Ehefrau und die Kinder dem Beschwerdeführer nicht in seine Heimat folgen wollen oder können, ist ihnen angesichts des hohen öffentlichen Fernhalteinteresses zuzumuten, den Kontakt über die Distanz und mittels gegenseitiger Besuche weiter aufrechtzuerhalten. Zwar dürfte eine Wegweisung des Beschwerdeführers einschneidende finanzielle Konsequenzen für die Familie haben und dessen Ehefrau verstärkt mit Betreuungsaufgaben belasten. Diese Belastungen sind aber vergleichbar mit den Belastungen, welchen auch andere alleinerziehende Mütter ausgesetzt sind. Die Ehefrau verfügt über ein intaktes Beziehungsnetz, das sie unterstützen kann. Auch wenn ihr bisheriges Arbeitsverhältnis per 31. März 2015 aufgelöst worden ist, ist aufgrund ihrer Qualifikationen anzunehmen, dass sie rasch wieder eine Anstellung finden wird. Es ist damit eher unwahrscheinlich, dass die Familie dauerhaft in die Sozialhilfeabhängigkeit abgleitet, was aber angesichts der Delinquenz des Beschwerdeführers ohnehin nicht entscheidend sein kann (VGr, 14. Januar 2015, VB.2014.00661, E. 4.2.3 [nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch) veröffentlicht]).

#### **E. 4.5.7**

Demnach ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der erwirkten hohen Freiheitsstrafe, den weiteren Verurteilungen wegen minderschwereren Delikten und den wiederholten ausländerrechtlichen Verwarnungen – und trotz der (beinahe lebens)langen Aufenthaltsdauer sowie der persönlichen und familiären Beziehungen des Beschwerdeführers – das öffentliche Fernhalteinteresse durchsetzt, wobei des Weiteren auf die zutreffende vorinstanzliche Interessensabwägung zu verweisen ist. Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung und eine Wegweisung des Beschwerdeführers erscheint damit angesichts der massiven und wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers sowohl nach Massgabe des AuG als auch nach den konventions- und verfassungsmässigen Vorgaben von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV verhältnismässig.

#### **E. 5**

Ob das Verhalten des Beschwerdeführers zugleich als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG zu werten ist, bedarf keiner näheren Betrachtung, weil dieser Widerrufsgrund in der vorliegenden Konstellation nur subsidiär zur Anwendung kommt, wenn es an den Voraussetzungen für einen Widerruf in Anwendung von Art. 62 lit. b AuG (in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG) fehlt (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2; BGr, 11. November 2013, 2C\_705/2013, E. 3.1).

#### **E. 6**

Es sind weder Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AuG ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht, zumal Kroatien vom Bundesrat in die Liste der Herkunftsländer aufgenommen wurde, in welche die Rückkehr grundsätzlich zumutbar ist (sogenannte "safe countries", Art. 83 Abs. 5 AuG und Art. 6a Abs. 2 lit. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG]; Liste abrufbar auf [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch))

### **E. 7**

Bei der gegebenen Interessenlage waren die Vorinstanzen vorliegend auch nicht gehalten, aus Gründen der Verhältnismässigkeit anstelle des (gänzlichen) Widerrufs der Anwesenheitsbewilligung des Beschwerdeführers eine mildere Massnahme anzuordnen und diesen beispielsweise lediglich erneut zu verwarnen (vgl. Art. 96 Abs. 2 AuG; BGr, 18. Mai 2010, 2C\_761/2009, E. 7.4.2 ; BGr, 15. Juli 2010, 2C\_254/2010, E. 4.3).

### **E. 8**

Da sich der Beschwerdeführer derzeit in Halbgefangenschaft befindet, sollte es ihm grundsätzlich möglich sein, bis zu seiner Entlassung aus dem Strafvollzug per 31. Juli 2015 seine Rückreise und Reintegration in Kroatien auch aus dem Strafvollzug heraus vorzubereiten und notfalls für erforderliche Amtsgänge und dergleichen entsprechende Urlaubsgesuche zu stellen. Die vorinstanzliche Anordnung, wonach der Beschwerdeführer das schweizerische Staatsgebiet unverzüglich nach Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen habe, ist damit gerechtfertigt und zu bestätigen. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG), und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.